

BUNDESGERICHTSHOF

2035 049

VII ZB 11/68

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma Emil R [REDACTED], Spezial-Baustoffe für
Boden, Wand, Decke, Cappel, T [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] H [REDACTED] -

gegen

1) den Kaufmann Johann Adolf I [REDACTED],
2) den Kaufmann Heinrich D [REDACTED],
als Gesellschafter der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft
"Wohnungsgemeinschaft A. I [REDACTED] und H. D [REDACTED]", H [REDACTED],
B [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] H [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung vom 27. Januar 1969 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Hubert Meyer und Schmidt

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des 14. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 14. Oktober 1968 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Beschwerde zu tragen.

G r ü n d e :

Durch Teilurteil vom 25. Juli 1968 hat das Landgericht die Klage in Höhe eines Teilbetrages von 6.193,41 DM abgewiesen. Dieses Urteil ist der Klägerin am 6. August 1968 zugestellt worden. Mit einem undatierten Schriftsatz, der beim Berufungsgericht am 26. September 1968 eingegangen ist, hat die Klägerin gegen das Teilurteil Berufung eingelegt und zugleich beantragt, ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist zu gewähren.

Das Oberlandesgericht hat durch den angefochtenen Beschluß die Berufung verworfen und den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen.

- 3 -

Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Klägerin mit dem Antrag, den Beschluß aufzuheben und die Wiedereinsetzung zu gewähren. Die Beklagten bitten, die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Die sofortige Beschwerde ist nach §§ 567 Abs. 3 S. 2, 519 b Abs. 2, 547 Abs. 2 ZPO statthaft. Sie ist auch frist- und formgerecht eingelegt worden. Sie ist aber unbegründet.

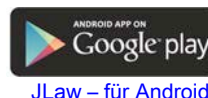
Es kann auf sich beruhen, ob das Oberlandesgericht die Wiedereinsetzung mit Recht versagt hat. Denn inzwischen ist auch die Frist zur Begründung der Berufung versäumt worden. Die Berufungsbegründungsfrist war nur bis zum 30. November 1968 verlängert worden. Die Klägerin hat die Berufung nicht begründet. Das räumt sie selbst ein. Die von ihr in dem Schriftsatz vom 8. Januar 1969 dafür vorgetragenen Gründe vermögen daran nichts zu ändern.

Zwar war die Frist zur Begründung der Berufung noch nicht versäumt worden, als der angefochtene Beschluß erging. Darauf kommt es aber nicht an. Maßgebend ist, ob sich im Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesgerichtshofs ergibt, daß die Berufung unzulässig ist. Das ist sie hier jedenfalls deshalb, weil sie nicht begründet worden ist (vgl. BGH MDR 1959, 475).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die sofortige Beschwerde war daher mit der
Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Glanzmann

Rietschel

Erbel

Meyer

Schmidt